

■ Abhängigkeit der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten vom Nutzungswillen?

Das LG Braunschweig hatte kürzlich als Berufungsgericht über die Erstattung von Mietwagenkosten für die Dauer von zwei Wochen in einem Fall zu entscheiden, in dem die Ersatzbeschaffung erst zwei Monate nach dem Unfall abgeschlossen war.¹ Der Geschädigte war also nach Ablauf der Mietzeit bis zum Erhalt des Ersatzwagens ohne ein Fahrzeug ausgekommen. Das Landgericht wies – wie schon das Amtsgericht – die Klage als unbegründet ab. Der Geschädigte habe dadurch, dass er für sein verunfalltes Fahrzeug (Totalschaden) erst zwei Monate nach dem Unfall Ersatz beschafft hatte, ein Indiz geschaffen, dass das Fehlen eines Nutzungswillens nahelege, sodass gar keine Mietwagenkosten zu erstatten seien (auch nicht für die zwei Wochen, die der Sachverständige als notwendige Wiederbeschaffungsdauer geschätzt hatte).

Das Landgericht musste näheren Vortrag des Klägers zu dieser Frage als verspätet zurückweisen, sodass das Urteil zumindest im Ergebnis auch darauf beruhen mag. Die Urteilsbegründung kann aber unabhängig davon nicht überzeugen, weil es für die Erstattung tatsächlich angefallener Mietwagenkosten keinesfalls auf den Aspekt des sog. Nutzungswillens ankommen kann. Weiterer Vortrag des Klägers zu dessen Vorliegen wäre also richtigerweise ohnehin unerheblich gewesen.

1. Ausgangspunkt

Das Landgericht vermischt zwei unterschiedliche Schadenspositionen und ihre jeweiligen, unterschiedlichen Voraussetzungen. Der Ausfall des eigenen Pkw infolge eines Unfalls führt (alternativ)² zu einem von zwei Vermögensschäden im Sinn des Zivilrechts: Entweder wendet der Geschädigte sein Vermögen auf, um einen Ersatzwagen für die Ausfalldauer anzumieten, oder er nimmt den Ausfall einfach hin, worin als solches nach ständiger Rechtsprechung ebenfalls ein Vermögensschaden liegt.³

2. Mietwagenkosten

Die Kosten, die dem Geschädigten für die Anmietung eines Ersatzwagens entstehen, hat der Schädiger bzw. dessen Versicherer gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen, soweit sie erforderlich waren. Erforderlich sind bekanntermaßen nur solche Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten darf.⁴

a) Dauer

Die erforderliche Dauer der Anmietung eines Ersatzwagens ist zunächst naturgemäß auf die Zeitspanne begrenzt, in der der Geschädigte kein eigenes Fahrzeug hat: Das ist regelmäßig die Zeit, in der der Unfallwagen begutachtet wird, der Geschädigte über das weitere Vorgehen nachdenkt und schließlich der Wagen in der Werkstatt ist oder der Geschädigte Ersatz sucht.

In einer Vielzahl von Fällen kann sich der Ausfall des eigenen Pkw über die vom Sachverständigen geschätzte Dauer hinaus verlängern. Für diesen Zeitraum hat der Geschädigte einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten, wenn die Verzögerung nicht auf Dispositionen zurückzuführen ist, die er getroffen hat.

Das Risiko für Verzögerungen bei der Reparatur trägt der Schädiger.

Entscheidet sich aber der Geschädigte, einen Neuwagen mit langer Lieferzeit anzuschaffen, obwohl er nicht mit einem Neuwagen verunfallt ist, geht diese Verzögerung zu seinen Lasten. Er hat nur einen Anspruch auf die vom Sachverständigen geschätzte Wiederbeschaffungsdauer; für die Zeit danach beruht der Ausfall des privaten Pkw nicht mehr auf dem Unfall, sondern auf der Entscheidung des Geschädigten. Es fehlt die Kausalität zwischen Unfall und Ausfall des eigenen Pkw.

b) Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Aus dem Merkmal der Erforderlichkeit ergeben sich auch in einer anderen Hinsicht Grenzen für die Erstattung von Mietwagenkosten: Der Geschädigte muss den Ersatzwagen auch tatsächlich benötigen. Er darf durch die Anmietung nicht Kosten verursachen, obwohl er den Wagen nicht benötigt. Dafür, dass ein Auto in der Einfahrt des Geschädigten steht, muss der Schädiger keine Mietwagenkosten erstatten. Dies wäre unwirtschaftlich und damit nicht erforderlich.

In der Praxis bildet die mit dem Mietwagen durchschnittlich täglich zurückgelegte Fahrstrecke einen ersten Anhaltspunkt: Fährt der Geschädigte mit dem Mietwagen weniger als 20 km pro Tag, wäre die Nutzung von Taxis regelmäßig günstiger als die Anmietung eines Ersatzwagens. Der BGH hat allerdings deutlich gemacht, dass dies nicht das einzige Kriterium sein kann.⁵ Der Geschädigte kann vielmehr aus anzuerkennenden Gründen auf den Ersatzwagen angewiesen sein, auch wenn er letztlich nur geringe Strecken damit zurückgelegt hat. Das Beispiel eines Feuerwehrmanns, der im Notfall sofort auf ein Fahrzeug zurückgreifen muss, leuchtet unmittelbar ein. Auch kann sich die Notwendigkeit aus der ländlichen Umgebung oder dem hohen Alter des Geschädigten ergeben.⁶

3. Entschädigung für den Nutzungsausfall

Mietet der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug an, erleidet er dennoch einen Vermögensschaden, der darin besteht, dass ihm die Verfügungsmöglichkeit über ein Fahrzeug entzogen wurde. Darin liegt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ein eigenständiger Vermögensschaden, der in Geld zu bemessen ist.⁷ Die Höhe ergibt sich aus den bekannten Tabellen.

a) Nutzungswille

Einen Schaden stellt die fehlende Verfügbarkeit eines Pkw aber nur dann dar, wenn dieser Ausfall für den Geschädigten tatsächlich spürbar ist. Dies setzt voraus, dass der Geschädigte überhaupt in der Lage gewesen wäre, ein Fahrzeug zu benutzen (Nutzungsmöglichkeit). Der Geschädigte hätte aber auch willens sein müssen, das Fahrzeug zu benutzen. Würde ein Geschädigter unmittelbar nach dem Unfall kategorisch ausschließen, je wieder ein Fahrzeug zu besteigen, hätte die fehlende Verfügbarkeit eines Fahrzeugs ihn überhaupt nicht tangiert.

Das Kriterium des Nutzungswillens weist aus juristischer Sicht eine Besonderheit auf: Er ist eine rein innere Tatsache. Ob jemand ein Fahrzeug nutzen will oder nicht, steht ihm nicht auf die Stirn geschrieben. Vor Gericht muss diese sog. innere Tatsache aber ebenso bewiesen werden wie alle anderen Umstände auch, aus denen sich Ansprüche des Geschädigten ergeben sollen. Der Beweis von inneren Tatsachen kann nur durch Indizien geschehen, die selbst nach außen erkennbar sind.

1) LG Braunschweig 9.4.2014 – 6 S 407/18.

2) BGH 5.2.2013 – VI ZR 290/11, NJW 2013, 1149.

3) Grundlegend BGH 30.9.1963 – III ZR 137/62, NJW 1964, 542; BGH 15.4.1966 – VI ZR 271/64, NJW 1966, 1260. Seitdem ständige Rechtsprechung, zuletzt am Beispiel des Motorrads BGH 23.1.2018 – VI ZR 57/17, NJW 2018, 1393.

4) Ständige Rechtsprechung, stellv. BGH 14.10.2008 – VI ZR 308/07, NJW 2009, 58 Rn. 9.

5) BGH 5.2.2013 – VI ZR 290/11, NJW 2013, 1149 Rn. 14 ff.

6) AG Bremen 13.12.2012 – 9 C 330/11.

7) Vgl. zuletzt BGH 23.1.2018 – VI ZR 57/17, NJW 2018, 1393 Rn. 7. Dies dürfte mittlerweile zu Gewohnheitsrecht erstarkt sein (Polandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., 2019, § 249 Rn. 40 mit zahlr. Nachweisen).

b) Nachweis des Nutzungswillens

Das wichtigste Indiz bildet den Ausgangspunkt: Es kann zugunsten des Geschädigten vermutet werden, dass niemand die Kosten der Unterhaltung eines Fahrzeugs auf sich nimmt, wenn er dieses Fahrzeug nicht nutzen will. Man geht also davon aus, dass der Besitzer eines Fahrzeugs grundsätzlich einen Nutzungswillen hat.⁸ Dieses Indiz kann erschüttert werden, wenn die weiteren Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise doch dafür sprechen, dass der Geschädigte in der Zeit, in der ihm sein eigener verunfallter Pkw nicht zur Verfügung stand, auch keinen anderen Pkw genutzt hätte.

Das ist etwa dann der Fall, wenn der Geschädigte den Schaden nicht beseitigt, also den Unfallwagen nicht reparieren lässt bzw. keinen Ersatzwagen anschafft.⁹ Dieses Indiz spricht für die innere Tatsache, dass der Geschädigte kein Fahrzeug mehr fahren will, also keinen Nutzungswillen hat. Fraglich ist dann allein, zu welchem Zeitpunkt der Nutzungswille entfallen ist. Es lässt sich dann bspw. vortragen, dass sich der Geschädigte erst in der Woche nach dem Unfall dazu durchgerungen hat, vom Autofahren Abstand zu nehmen.

Gegen eine fühlbare Beeinträchtigung durch den Ausfall des Fahrzeugs spricht aber auch schon eine ganz erhebliche Verzögerung in der Wiederherstellung der Mobilität durch den Geschädigten. Wer sich Monate Zeit lässt, den Wagen reparieren zu lassen, scheint keinen großen Willen zu haben, über ein Fahrzeug zu verfügen.¹⁰ Nur dann liegt aber im Nutzungsausfall ein Schaden im rechtlichen Sinn. Natürlich kann es Gründe geben, warum der Geschädigte länger Zeit braucht. Diese Gründe muss er dann aber auch darlegen und nachweisen können. Einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann er durchaus trotz der Verzögerung haben, es bedarf nur einer schlüssigen Erklärung.

4. Entscheidung des Landgerichts Braunschweig

Das Landgericht Braunschweig ging nun davon aus, dass im entschiedenen Fall ein Nutzungswille nicht feststellbar sei, weil der Geschädigte erst zwei Monate nach dem Unfall wieder einen Ersatzwagen angeschafft hatte. Es seien daher auch die Mietwagenkosten für die ersten zwei Wochen nach dem Unfall nicht zu erstatten.

- a) Die eben dargestellten rechtlichen Hintergründe zeigen aber schon, dass das kein Argument sein kann. Denn auf den Nutzungswillen kommt es für die Frage der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nicht an. Der Vermögensschaden liegt nicht im bloßen Nutzungsausfall, der nur dann einen Schaden darstellt, wenn der Geschädigte Nutzungswillen hatte, sondern in den Mietwagenkosten, die dem Geschädigten entstanden sind.

Die mit der Nutzungsausfallentschädigung verbundene Frage, ob der Geschädigte in der Zeit, in der ihm tatsächlich kein Fahrzeug zur Verfügung stand, willens gewesen wäre, ein Fahrzeug zu nutzen (wenn er denn hypothetisch eins gehabt hätte), stellt sich nicht. Denn der Geschädigte hatte ja tatsächlich ein Fahrzeug zur Verfügung: den Mietwagen. Diesen hatte er auch (in geringem Umfang) genutzt. Damit ist ein Nutzungswille erwiesen. Es kann dann allenfalls zweifelhaft sein, ob die Anmietung aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich war, weil die wenigen Kilometer auch mit einem Taxi hätten zurückgelegt werden können.

- b) Der bloße Zeitablauf von weiteren anderthalb Monaten nach der zweiwöchigen Anmietung des Mietwagens steht dem Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten also keinesfalls entgegen. Kriterium kann einzig und allein die in der Mietzeit mit dem Mietwagen

zurückgelegte Fahrstrecke sein. War diese nur gering (unter 20 km am Tag), müsste der Geschädigte besondere Gründe vortragen, warum die Anmietung trotzdem erforderlich war. Lagen solche Gründe vor oder wurde das Fahrzeug in größerem Umfang genutzt, sind dem Geschädigten die Mietwagenkosten für die ersten zwei Wochen zu erstatten, auch wenn er danach für anderthalb Monate ohne Fahrzeug ausgekommen ist. Denn man darf nicht vergessen: Ohne den Unfall hätte der Geschädigte ein Fahrzeug gehabt. In den ersten zwei Wochen ist allein der Unfall Grund dafür, dass der Geschädigte kein Fahrzeug hat; erst danach ist es auf die Disposition des Geschädigten zurückzuführen.

- c) Dass unter diesen Umständen eine Nutzungsausfallentschädigung nicht einmal für die ersten zwei Wochen zu erstatten wäre, ist darauf zurückzuführen, dass ohne die Anmietung eines Mietwagens und dessen (wenn auch geringfügiger) Nutzung keine greifbaren Indizien für das Vorliegen eines Nutzungswillens mehr erkennbar sind. Dieser Nutzungswille ist aber Voraussetzung dafür, dass durch den Nutzungsausfall überhaupt ein zu ersetzender Vermögensschaden eingetreten ist.

Das zeigt, dass der Umstand der nur geringfügigen Nutzung eines Mietwagens durchaus zu einem Problem für die Ansprüche des Geschädigten werden kann. Erweist sich auf der ersten Ebene, dass die Anmietung eines Mietwagens unwirtschaftlich und damit nicht erforderlich war, kann auf der zweiten Ebene¹¹ auch die Erstattung einer Nutzungsausfallentschädigung versagt werden, weil kein Nutzungswille feststellbar ist.

5. Fallgruppen

Wie verhält es sich also mit der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten bzw. der Nutzungsausfallentschädigung in häufig problematischen Fällen:

a) Neuwagen mit langer Lieferzeit

Nicht selten entscheidet sich der Geschädigte dafür, nach dem Unfall einen Neuwagen zu bestellen, dessen Lieferzeit die vom Sachverständigen geschätzte Wiederbeschaffungsdauer von regelmäßig zwei Wochen deutlich überschreitet. Wie dargelegt, kann der Geschädigte Mietwagenkosten allenfalls für die vom Sachverständigen geschätzte Dauer verlangen. Dies liegt aber nicht etwa an einem fehlenden Nutzungswillen, sondern vielmehr daran, dass allein die Entscheidung des Geschädigten selbst dazu führt, dass er auch nach Ablauf der geschätzten Wiederbeschaffungsdauer noch ohne Auto dasteht (Kausalität). Auf dem Unfall beruht eben nur ein Ausfall von zwei Wochen. Für diese Zeit hat der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten.

Behilft sich der Geschädigte auch für die Zeit der Wiederbeschaffungsdauer ohne die Anmietung eines Ersatzwagens (oder wäre die Anmietung unwirtschaftlich, weil nur geringer Fahrbedarf besteht), würde wiederum ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die sachverständig geschätzte Wiederbeschaffungsdauer bestehen. Auch dafür fehlt nicht der Nutzungswille, denn er ist dadurch belegt, dass sich der Geschädigte ein neues Fahrzeug bestellt. Der Geschädigte zeigt also, dass er weiterhin Auto fahren will und dies auch würde, wenn ihm jetzt schon eines zur Verfügung stünde.

Zu Ansprüchen auf Erstattung für deutlich längere Ausfallzeiten kann es kommen, wenn der Geschädigte bereits vor dem Unfall den Neuwagen bestellt hat. Der Geschädigte muss dann grundsätzlich für die Zeit zwischen Unfall und Lieferung des Neuwagens kein Inte-

8) OLG Saarbrücken 14.9.2017 – 4 U 82/16, r+s 2018, 329 Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.

9) OLG Bremen 3.4.2001 – 3 U 108/00, NJW-RR 2002, 383; OLG Köln 8.3.2004 – 16 U 111/03, VersR 2004, 1332; OLG Saarbrücken 14.9.2017 – 4 U 82/16, r+s 2018, 329 Rn. 31.

10) OLG Köln 8.3.2004 – 16 U 111/03, VersR 2004, 1332; OLG Saarbrücken, 14.9.2017 – 4 U 82/16, r+s 2018, 329 Rn. 30 ff.

11) Für den Fall, dass Mietwagenkosten nicht zu erstatten sind, kann der Geschädigte stets hilfsweise die Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Dafür ist dann auf den Nutzungswillen abzustellen, der aber mit einer (wenn auch nur geringfügigen) Nutzung erwiesen sein dürfte. Vgl. BGH 5.2.2013 – VI ZR 290/11, NJW 2013, 1149; OLG Hamm 23.1.2018 – 7 U 46/17, besprochen in NZV 2018, 381.

rimsfahrzeug anschaffen. Er kann für die gesamte Ausfallzeit einen Mietwagen in Anspruch nehmen oder Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Es ist lediglich zu beachten, dass der Zeitraum nicht ausufern darf: die Grenzen der Wirtschaftlichkeit gelten auch in diesen Fällen. Bei zu hohen Ausfallkosten kann es doch erforderlich sein, ein Interimsfahrzeug zu nehmen. Der Versicherer ist jedenfalls in die Entscheidung einzubinden und über die Problematik zu informieren.

- b) Vollständiges Absehen von Wiederbeschaffung oder Reparatur
- Entscheidet sich der Geschädigte, den Unfallwagen nicht mehr zu reparieren bzw. keinen Ersatzwagen anzuschaffen, nimmt er vielmehr vollständig davon Abstand, einen privaten Pkw zu besitzen, hat dies vor allem Einfluss auf die Nutzungsausfallentschädigung. Von dem Zeitpunkt dieser Entscheidung an, ist der Ausfall des Fahrzeugs für den Geschädigten kein Vermögensschaden im rechtlichen Sinn mehr. Der Ausfall beeinträchtigt ihn nicht mehr, denn er will ja sowieso kein Auto mehr. Eine Nutzungsausfallentschädigung ist also allenfalls bis zu dem Zeitpunkt zu erstatten, in dem der Geschädigte diese Entscheidung trifft. Dabei ist zugleich zu beachten, dass der Zeitpunkt des Fällens einer innerlichen Entscheidung nur schwer nachweisbar sein wird. Dem Geschädigten stehen keine Indizien zur Seite, die für seinen Nutzungswillen sprechen, denn er schafft ja kein weiteres

Fahrzeug mehr an. Insofern muss er nachweisen, dass er erst einige Zeit nach dem Unfall endgültig von der Ersatzbeschaffung absieht.

Hat der Geschädigte in solchen Fällen zunächst einen Mietwagen angemietet, stellt sich die Situation etwas anders dar: Natürlich kann jemand, der kein Auto mehr fahren möchte, nicht die Erstattung von Mietwagenkosten verlangen. Dies liegt aber wiederum weniger am fehlenden Nutzungswillen als vielmehr am geringen Fahrbedarf, den diese Person dann noch haben dürfte. Wurde die Entscheidung endgültig getroffen, dürfte der Mietwagen nur noch vor dem Haus stehen. Zu diesem Zeitpunkt wäre er selbstverständlich zurückzugeben, weitere Kosten wären nicht zu erstatten. Solange aber der Mietwagen rein tatsächlich noch genutzt wird, kann die Entscheidung, nie wieder Auto zu fahren, noch nicht endgültig getroffen sein.

Dass der Geschädigte möglicherweise nur noch die Zeit der geschätzten Ersatzbeschaffung nutzen will und dann kein Fahrzeug mehr anschaffen wird, ist unschädlich. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte ohne den Unfall zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug gehabt hätte. Die Mietwagenkosten sind Teil der Naturalrestitution und damit anzuerkennen. Ein Erstattungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn er den Mietwagen tatsächlich nicht nutzt.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Sebastian Pawelec, Hamburg
Rechtsanwälte Oberbeck & Dr. Schott

Beweisschwierigkeiten bei der Abwicklung von Mietwagenschäden

Vorwort

Die Schäden an Fahrzeugen stellen für Autovermieter stets eine hohe Belastung dar, die sich nicht selten negativ auf die BWA des Autovermieters auswirkt. Dabei ist nicht nur die Schadenquote gegenüber der eigenen Versicherung im Blick zu behalten, sondern insbesondere auch die Schadenbelastung und Wertminderung bei der Rückgabe der Fahrzeuge an Händler und Leasinggeber. Entscheidend ist daher ein professionelles Regressmanagement, welches bei der Durchsetzung der Ansprüche die rechtlichen Fallstricke mit der Praxis des Autovermieters abgleicht und in Einklang bringt.

Neben dem frühzeitigen Differenzieren von Haftpflicht- und Eigenschäden, der kurzen Verjährungsfrist sowie dem Erkennen von evtl. Nebenansprüchen ist insbesondere die Beweislastverteilung ein zentraler Gesichtspunkt bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche.

Dieser Aufsatz bezieht sich auf den Eigenschadenbereich und befasst sich mit der Frage, ob der Kunde beweisen muss, den Schaden nicht verursacht zu haben oder ob der Autovermieter zu beweisen hat, dass es der Kunde selbst war, der den Schaden am Fahrzeug verursachte. Dabei soll der wissenschaftliche Aspekt des Aufsatzes in den Hintergrund treten und vielmehr praxisrelevante Sachverhalte aufgearbeitet und deren Lösungsansätze in den Vordergrund treten.

Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug innerhalb der Geschäftszeiten gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Autovermieters auf Neuschäden untersucht, lässt sich die Frage der Verursachung vielfach im direkten Austausch mit dem Kunden klären. Problematischer stellt sich diese Situation dar, wenn das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten abgestellt wird und der Mitarbeiter einen nicht protokollierten Neuschaden am nächsten Morgen entdeckt oder der Mieter noch bei der Rückgabe vor Ort behauptet, er habe keinen Schaden verursacht bzw. wahrgenommen, demnach könne dieser nur durch einen Dritten erfolgt sein.

Anspruchsgrundlage

Gibt der Mieter dem Vermieter ein beschädigtes Fahrzeug zurück, so hat der Vermieter grundsätzlich gegen seinen Kunden einen vertraglichen Schadenersatzanspruch. Den Beteiligten erscheint die Unterscheidung eines vertraglichen Schadenersatzanspruches und eines deliktischen Schadenersatzanspruches als bloße juristische Formalie. Zwar sind deliktische Schadenersatzansprüche den Beteiligten meist in der Auseinandersetzung mit Versicherungen nach einem Verkehrsunfall bekannt, aber dagegen führt gerade die Anwendung des vertraglichen Schadenersatzanspruches zu „Risiken und Nebenwirkungen“. Das Risiko der kurzen Verjährungsfrist ist vielen Autovermietern bekannt und soll in diesem Aufsatz keine nähere Betrachtung finden. Als Nebenwirkung ist hier die uneinheitliche Rechtsprechung zur Beweislastverteilung gemeint, welche ihren Ursprung in dem Gesetzeswortlaut der § 280 Abs. 1 Satz 2 und § 538 BGB hat.

Der § 280 Abs. 1 BGB hat vier Tatbestandsmerkmale. In der Praxis unproblematisch ist die Grundvoraussetzung des Bestehens eines vertraglichen Schuldverhältnisses, namentlich dem Mietvertrag.

Beweislastverteilung zu Lasten des Mieters

Des Weiteren muss eine Pflicht aus diesem verletzt worden sein. Diese Pflichtverletzung ist für jeden Autovermieter auf den ersten Blick die Beschädigung seines Mietfahrzeuges. Unstreitig ist, dass der Autovermieter das Vorliegen eines Neuschadens beweisen muss. Angesichts des technologischen Fortschrittes und der damit einhergehenden Vereinfachung der Dokumentation des Fahrzeugzustandes vor und nach der Miete, ist die diesbezügliche Beweisführung um ein Vielfaches erleichtert worden.

Im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung fußt die Verteidigungsstrategie letztlich häufig auf der Behauptung, es läge keine Pflichtverletzung vor, da es sich lediglich um eine Gebrauchsabnutzung i.S.d §